

STATUTEN

der Bau- und Siedlungsgenossenschaft Höngg

Inhaltsverzeichnis Statuten BSH

	Seite
1 Firma und Sitz	4
Art. 1 <i>Firma</i>	4
Art. 2 <i>Sitz</i>	4
2 Zweck, Mittel und Grundsätze	4
Art. 3 <i>Zweck und Mittel</i>	4
Art. 4 <i>Grundsätze der Vermietung</i>	5
Art. 5 <i>Grundsätze zu Bau und Unterhalt der Gebäude</i>	6
Art. 6 <i>Unverkäuflichkeit der Grundstücke, Häuser und Wohnungen</i>	6
3 Mitgliedschaft: Erwerb, Verlust und Pflichten	6
Art. 7 <i>Erwerb der Mitgliedschaft</i>	6
Art. 8 <i>Erlöschen der Mitgliedschaft</i>	7
Art. 9 <i>Austritt</i>	7
Art. 10 <i>Tod</i>	7
Art. 11 <i>Ausschluss Gründe</i>	8
Art. 12 <i>Auflösung des Zusammenlebens von Ehepaaren und Paaren in eingetragener Partnerschaft</i>	9
Art. 13 <i>Verpfändung und Übertragung von Genossenschaftsanteilen</i>	9
Art. 14 <i>Persönliche Pflichten der Mitglieder</i>	9
4 Finanzielle Bestimmungen	10
Genossenschaftskapital	10
Art. 15 <i>Genossenschaftsanteile</i>	10
Art. 16 <i>Finanzierung der Genossenschaftsanteile</i>	10
Art. 17 <i>Verzinsung der Genossenschaftsanteile</i>	10
Art. 18 <i>Rückzahlung der Genossenschaftsanteile</i>	11
Art. 19 <i>Depositenkasse</i>	11
Art. 20 <i>Haftung</i>	11
Rechnungswesen	11
Art. 21 <i>Jahresrechnung und Geschäftsjahr</i>	11
Art. 22 <i>Gewinnreserven</i>	12
Art. 23 <i>Rücklagen und Wertberichtigungen</i>	12
Art. 24 <i>Entschädigung der Organe</i>	12

5 Organisation Organe	13
Art. 25 <i>Überblick</i>	13
Generalversammlung	13
Art. 26 <i>Befugnisse</i>	13
Art. 27 <i>Einberufung und Leitung</i>	14
Art. 28 <i>Stimmrecht</i>	14
Art. 29 <i>Beschlüsse und Wahlen</i>	14
Vorstand	15
Art. 30 <i>Wahl und Wählbarkeit</i>	15
Art. 31 <i>Aufgaben</i>	16
Art. 32 <i>Kompetenzdelegation</i>	16
Art. 33 <i>Vorstandssitzungen</i>	16
Revisionsstelle	17
Art. 34 <i>Wahl und Konstituierung</i>	17
Art. 35 <i>Aufgaben</i>	17
Art. 36 <i>Kommissionen</i>	17
6 Schlussbestimmungen	18
Auflösung durch Liquidation und Fusion	18
Art. 37 <i>Liquidation</i>	18
Art. 38 <i>Liquidationsüberschuss</i>	18
Art. 39 <i>Fusion</i>	18
Bekanntmachungen	18
Art. 40 <i>Mitteilungen und Publikationsorgan</i>	18

1 Firma und Sitz

Art. 1 *Firma*

Unter der Firma „Bau- und Siedlungsgenossenschaft Höngg“ besteht eine auf unbeschränkte Dauer gegründete gemeinnützige Genossenschaft im Sinne von Art. 828ff. OR.

Firma

Art. 2 *Sitz*

Sitz der Genossenschaft ist Zürich.

Sitz

2 Zweck, Mittel und Grundsätze

Art. 3 *Zweck und Mittel*

- 1 Die Genossenschaft verfolgt den Zweck, in gemeinsamer Selbsthilfe und Mitverantwortung ihren Mitgliedern guten und preisgünstigen Wohnraum zu verschaffen und zu erhalten. Sie ist bestrebt, Räume für alle Bevölkerungskreise anzubieten, insbesondere auch für Alleinstehende, Familien, Menschen mit besonderen Bedürfnissen und Betagte. Sie fördert das Zusammenleben im Sinne gesamtgesellschaftlicher Verantwortung und gegenseitiger Solidarität. Die Genossenschaft kann in ihren Gebäuden Räume für geschäftliche Dienstleistungen anbieten. **Zweck**
- 2 Sie sucht diesen Zweck zu erreichen durch: **Mittel**
 - a. Erwerb von Bauland und Baurechten;
 - b. Bau und Erwerb von Ein- und Mehrfamilienhäusern, die den zeitgemässen genossenschaftlichen Wohnbedürfnissen entsprechen;
 - c. sorgfältigen und laufenden Unterhalt und periodische Erneuerung der bestehenden Bauten;
 - d. Errichtung von Ersatzneubauten, wenn die bestehenden Bauten nicht mehr auf wirtschaftlich vertretbare Art und Weise erneuert werden können;
 - e. Beanspruchung von Förderungsinstrumenten nach dem eidgenössischen Wohnraumförderungsgesetz bzw. entsprechenden kantonalen und kommunalen Gesetzen;
 - f. Verwaltung und Vermietung der Wohnungen auf der Basis der Kostenmiete;
 - g. Förderung von genossenschaftlichen Aktivitäten in den Siedlungen;
 - h. ideelle und materielle Unterstützung von Bestrebungen, die preiswertes und gutes Wohnen zum Ziel haben.
- 3 Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnstrebig. **Gemeinnützigkeit**
- 4 Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen und Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen und die Mitgliedschaft bei gemeinnützigen Dachorganisationen erwerben. **Beteiligungen und Mitgliedschaften**

Art. 4 *Grundsätze der Vermietung*

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1 Die Vermietung ist im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Aufgabe des Vorstandes, der darüber ein Vermietungsreglement erlässt. Der Vorstand sorgt auch dafür, dass die Mieter über allfällige Auflagen aufgrund staatlicher Wohnbauförderung informiert werden und sich zu deren Einhaltung verpflichten. | Vermietungsreglement |
| 2 Die Miete von Wohnobjekten der Genossenschaft setzt grundsätzlich den Beitritt zur Genossenschaft voraus. Bei Geschäftsräumen entscheidet die Genossenschaft im Einzelfall über die Beitrittspflicht. | Mitgliedschaft |
| 3 Die Mietzinse staatlich geförderter Wohnungen richten sich nach den entsprechenden Vorschriften. Im Übrigen vermietet die Genossenschaft ihre Wohnungen grundsätzlich zu den Selbstkosten. Sie verzichtet auf die Erzielung eines eigentlichen Gewinns sowie auf übersetzte Zahlungen an Dritte. Mit den Mietzinsen müssen insbesondere die Verzinsung des Fremd- und des Eigenkapitals, allfällige Baurechtszinsen, branchenübliche Abschreibungen, Rückstellungen und Einlagen in die vom Gesetz oder von den Subventionsbehörden vorgeschriebenen sowie von der Generalversammlung beschlossenen Fonds, der laufende Unterhalt der Gebäude und der Umgebung, die Bezahlung von Abgaben, Steuern und Versicherungsprämien sowie die Kosten einer zeitgemässen Verwaltung und Genossenschaftsführung gedeckt sein. Bei Geschäftsräumen kann die Genossenschaft von diesen Grundsätzen abweichen. | Mietzins |
| 4 Die Mitglieder sind verpflichtet, selber in den von ihnen gemieteten Wohnungen zu wohnen und dort zivilrechtlichen Wohnsitz zu haben. | Residenzpflicht |
| 5 Die ganze oder teilweise Untervermietung einer Wohnung oder einzelner Zimmer ist nur mit vorgängiger Zustimmung des Vorstandes zulässig. Der Vorstand kann die Zustimmung zu einem entsprechenden Gesuch aus den in Art. 262 Abs. 2 OR genannten Gründen verweigern. Als wesentliche Nachteile bei der Untervermietung der ganzen Wohnung gelten insbesondere deren mehr als einjährige Dauer, die mehr als zweimalige Untervermietung im laufenden Mietverhältnis, die Untervermietung an Personen, welche die Vermietungsrichtlinien gemäss Vermietungsreglement nicht erfüllen sowie der Umstand, dass die Mitglieder nicht eindeutig darlegen können, dass sie die Wohnung nach Ablauf der Untervermietung wieder selber bewohnen werden. Bei Untervermietung einzelner Zimmer entsteht der Genossenschaft auch ein wesentlicher Nachteil, wenn damit Vermietungsrichtlinien gemäss Vermietungsreglement umgangen werden. Der Vorstand kann die tage- oder wochenweise Untervermietung an Dritte erlauben. Einzelheiten regelt der Vorstand im Vermietungsreglement. | Untervermietung |
| 6 Wohnungsgrösse und Zahl der Benutzer sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Die Mitglieder sind verpflichtet, für die Dauer der Unterbelegung die im Vermietungsreglement festgelegten monatlichen Unterbelegungsbeiträge in den Solidaritätsfonds zu bezahlen. Einzelheiten regelt der Vorstand im Vermietungsreglement. | Unterbelegung |

Art. 5 *Grundsätze zu Bau und Unterhalt der Gebäude*

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | Beim Bauen und Umbauen ihrer Gebäude sind der Genossenschaft besonders wichtig: hohe Nutzungsflexibilität der Wohnungen bzw. Gewerberäume unter Berücksichtigung auch künftiger Bedürfnisse, hochwertige Aussenräume, kommunikative und sichere Erschliessung, geringer Folgeunterhalt und Einsparung von Energie beim Bau und Betrieb. | Ausrichtung |
| 2 | Mit einem fortlaufenden, nachhaltigen, kosten- und qualitätsbewussten Unterhalt passt die Genossenschaft ihre Gebäude an den Stand der technischen Möglichkeiten und an die zeitgemässen genossenschaftlichen Wohnbedürfnisse an und sorgt damit für die Werterhaltung der Gebäude. Dazu gehört auch die regelmässige Prüfung von Massnahmen zur Wohnwertsteigerung der Liegenschaften und ihrer Umgebung. | Unterhalt |
| 3 | Bei umfassenden Renovationen und Ersatzneubauten achtet die Genossenschaft auf ein sozialverträgliches Vorgehen. Sie kündigt solche Vorhaben mindestens zwei Jahre im Voraus an und bietet den Betroffenen nach Möglichkeit mindestens ein Umsiedlungsobjekt an. Bei der Vermietung der umgebauten Gebäude und von Ersatzneubauten sind in erster Linie die bisherigen Mieter zu berücksichtigen, sofern diese den Vermietungskriterien entsprechen. | Renovationen und Ersatzneubauten |

Art. 6 *Unverkäuflichkeit der Grundstücke, Häuser und Wohnungen
(Hinweis - Musterstatuten aus Anhang B entspricht der bisherigen Version)*

- | | | |
|---|---|--------------------------|
| 1 | Die Grundstücke, Häuser und Wohnungen der Genossenschaft sind grundsätzlich unverkäuflich. | Verkaufsverbot |
| 2 | Ausgenommen davon sind Objekte, welche sich aufgrund besonderer Umstände längerfristig nicht mehr sinnvoll zu den statutarischen Bedingungen vermieten lassen. Entsprechende Veräusserungen bedürfen der mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden beschlossenen Zustimmung der Generalversammlung. | Ausnahmen |
| 3 | Vorbehalten sind sodann besondere Vorschriften für bestimmte Wohnobjekte sowie vertragliche Verpflichtungen, insbesondere jene in Baurechtsverträgen mit der Stadt Zürich. | Besondere Objekte |

3 Mitgliedschaft: Erwerb, Verlust und Pflichten

Art. 7 *Erwerb der Mitgliedschaft*

- | | | |
|---|--|------------------------|
| 1 | Mitglied der Genossenschaft kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, pro Haushalt aber maximal 2 Personen. Verpflichtend ist die Mitgliedschaft für die solidarisch haftenden Vertragsunterzeichner von unbefristeten Mietwohnungen (max. 2 Personen). Pro Haushalt sind mind. vier Genossenschaftsanteile (Mitgliedschaftsanteile) zu erwerben und zu halten.
Die einmalige Aufnahmegebühr, die nicht verzinst und nicht zurückerstattet wird, beträgt pro Haushalt CHF 100.– für Neumieter. | Voraussetzungen |
| 2 | Die Mitgliedschaft ausländischer Staatsangehöriger untersteht den Einschränkungen durch das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland. | |

- | | | |
|--|--|--|
| 3 | Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. | |
| 4 | Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs und eines Beschlusses des Vorstandes. Der Vorstand beschliesst endgültig und braucht die Ablehnung auch dann nicht zu begründen, wenn der Kandidat bereits Mieter oder Untermieter einer Genossenschaftswohnung ist. | Beitrittsgesuch/
Vorstandsbeschluss |
| 5 | Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Einzahlung der erforderlichen Genossenschaftsanteile bzw. bei Ratenzahlung nach Art. 15 Abs. 1 mit der Bezahlung der ersten Rate. Diese muss mindestens 3 Nettomieten entsprechen. | Beginn |
| 4 | Der Vorstand führt ein Mitgliederregister. | Mitgliederregister |
|
<i>Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft</i> | | |
| 1 | Die Mitgliedschaft erlischt <ul style="list-style-type: none"> a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod; b. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. c. Rückzahlung Anteile | Gründe |
| 2 | Die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile bei Erlöschen der Mitgliedschaft richtet sich nach Art. 18 der Statuten. | Rückzahlung Anteile |
|
<i>Art. 9 Austritt</i> | | |
| 1 | Ist das Mitglied Mieter von Räumlichkeiten der Genossenschaft, setzt der Austritt die Kündigung des Mietvertrags voraus. | Kündigung des
Mietvertrags |
| 2 | Der Austritt aus der Genossenschaft erfolgt mit Beendigung des Mietverhältnisses. Ausnahmsweise kann der Vorstand auf Gesuch hin die Weiterführung der Mitgliedschaft gewähren. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden. Im Übrigen kann der Austritt aus der Genossenschaft nur schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. | Kündigungsfrist/
Zeitpunkt |
| 3 | Sobald der Beschluss zur Auflösung der Genossenschaft gefasst ist, kann der Austritt nicht mehr erklärt werden. | Einschränkung |
|
<i>Art. 10 Tod</i> | | |
| 1 | Stirbt ein Mitglied, das Mieter einer Wohnung der Genossenschaft gewesen ist, kann der im gleichen Haushalt lebende Ehe-, eingetragene bzw. Lebenspartner – soweit er nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist – die Mitgliedschaft des Verstorbenen und gegebenenfalls dessen Mietvertrag übernehmen. Der Lebenspartner muss nachweisen, dass er Erbe des Verstorbenen ist. | Ehe-, eingetragene
bzw. Lebenspartner |
| 2 | Andere im gleichen Haushalt lebende Personen können mit Zustimmung des Vorstandes Mitglied der Genossenschaft werden und einen Mietvertrag abschliessen. | Andere Personen |

Art. 11 *Ausschluss*

- | | |
|---|---|
| <p>1 Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund oder einer der nachfolgenden Ausschlussgründe vorliegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Verletzung genereller Mitgliedschaftspflichten, insbesondere der genossenschaftlichen Treuepflicht, Missachtung von Beschlüssen der Generalversammlung oder des Vorstandes sowie vorsätzliche Schädigung des Ansehens oder der wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft; b. Missachtung der Pflicht, selber in den gemieteten Wohnungen zu wohnen und dort zivilrechtlichen Wohnsitz zu haben. c. Zweckentfremdung der Wohnung, namentlich wenn sie und dazugehörnde Nebenräume vorwiegend zu geschäftlichen Zwecken benutzt werden; d. bei Scheidung oder Trennung, sofern der Ausschluss in Art. 12 vorgesehen ist bzw. nur Mitglied sein kann, wer in der Genossenschaft wohnt; e. Missachtung der Bestimmungen von Statuten und Vermietungsreglement; f. zweimalige Ablehnung zweier aus Sicht des Vorstandes zumutbaren Umsiedlungsangeboten bei Unterbelegung; g. Beschluss des zuständigen Organs über eine umfassende Renovation oder den Abbruch der betreffenden Liegenschaft, jedoch, falls die Genossenschaft über entsprechende Objekte verfügt, erst nach Ablehnung eines Umsiedlungsangebots; h. Vorliegen eines ausserordentlichen mietrechtlichen Kündigungsgrundes, insbesondere nach den Art. 257d OR, 257f OR, 266g OR, 266h OR sowie anderer Verletzungen des Mietvertrages; i. Verletzung von Bestimmungen der Wohnbauförderung, aufgrund deren die Genossenschaft das Mietverhältnis kündigen muss, sofern kein Umsiedlungsangebot gemacht werden kann oder ein solches abgelehnt worden ist. | <p>Gründe</p> |
| <p>2 Dem Ausschluss hat eine entsprechende Mahnung vorauszugehen, ausser wenn diese nutzlos ist oder die mietrechtliche Kündigung nach Art. 257f Abs. 4 OR bzw. gestützt auf Art. 12 der Statuten erfolgt.</p> | <p>Mahnung</p> |
| <p>3 Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung und Hinweis auf die Möglichkeit der Berufung an die Generalversammlung zu eröffnen. Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, doch hat der Ausgeschlossene das Recht, in der Generalversammlung seine Sicht selber darzulegen oder darlegen zu lassen.</p> | <p>Mitteilung/
Berufung/ Aus-
schluss der
aufschiebenden
Wirkung</p> |
| <p>4 Die Anrufung des Gerichts nach Art. 846 Abs. 3 OR innert drei Monaten bleibt vorbehalten. Sie hat ebenfalls keine aufschiebende Wirkung</p> | <p>Anrufung des Gerichts</p> |
| <p>5 Die Kündigung des Mietvertrages richtet sich nach den mietrechtlichen Bestimmungen; sie setzt das Vorliegen eines Grundes voraus, der auch zum Ausschluss aus der Genossenschaft berechtigen würde.</p> | <p>Kündigung des
Mietvertrages</p> |

Art. 12 *Auflösung des Zusammenlebens von Ehepaaren und Paaren in eingetragener Partnerschaft*

- | | |
|---|---|
| <p>1 Weist das Gericht in einem Eheschutzentscheid oder Trennungsurteil die Benützung der Wohnung dem Ehepartner des Mitglieds zu, kann der Vorstand mit dessen Einverständnis den Mietvertrag auf den anderen Ehepartner übertragen. Eine solche Übertragung setzt die Mitgliedschaft oder deren Erwerb durch die in der Wohnung verbleibende Person sowie die Übernahme sämtlicher Wohnungsanteile (Art. 15 Abs. 2) voraus. Der Vorstand kann das Mitglied, dem die Benützung der Wohnung nicht zugewiesen wurde, ohne Abmahnung aus der Genossenschaft ausschliessen, sofern er ihm keine andere Wohnung zur Verfügung stellen kann oder will. Dieselbe Regelung gilt auch beim Entscheid über die Aufhebung des Zusammenlebens der eingetragenen Partnerschaft.</p> | <p>Eheschutz/
Ehetrennung</p> |
| <p>2 Weist das Gericht im Scheidungs- bzw. Auflösungsurteil Wohnung und Mietvertrag dem Ehe- bzw. eingetragenen Partner des Mitglieds zu, kann der Vorstand, wenn er dem Mitglied keine andere Wohnung zur Verfügung stellen kann oder will, das Mitglied ohne Abmahnung aus der Genossenschaft ausschliessen. Der Ehe- bzw. eingetragene Partner, auf den der Mietvertrag übertragen wurde, muss Mitglied der Genossenschaft sein oder werden und sämtliche Wohnungsanteile übernehmen. Dieselbe Regelung gilt beim Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.</p> | <p>Ehescheidung/
Auflösung der
eingetragenen
Partnerschaft</p> |
| <p>3 Die Belegungsvorschriften von Art. 4, dessen Absätzen sowie dem Vermietungsreglement bleiben vorbehalten.</p> | |
| <p>4 Die vermögensrechtlichen Folgen bezüglich der Genossenschaftsanteile richten sich nach dem entsprechenden Gerichtsentscheid bzw. der entsprechenden Konvention, wobei eine Auszahlung von Anteilkapital erst erfolgt, nachdem der in der Wohnung verbleibende Ehe- bzw. eingetragene Partner einen entsprechenden Betrag der Genossenschaft überwiesen hat</p> | <p>Vermögensrecht-
liche Folgen</p> |

Art. 13 *Verpfändung und Übertragung von Genossenschaftsanteilen*

- | | |
|--|--|
| <p>1 Jede Verpfändung und sonstige Belastung von Genossenschaftsanteilen sowie deren Übertragung an Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, sind ausgeschlossen.</p> | <p>Verpfändung/
Belastung</p> |
| <p>2 Die Übertragung von Genossenschaftsanteilen ist nur von Mitglied zu Mitglied zulässig und benötigt die Zustimmung des Vorstandes. Erforderlich ist ein schriftlicher Abtretungsvertrag.</p> | <p>Übertragung</p> |

Art. 14 *Persönliche Pflichten der Mitglieder*

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- | | |
|--|-------------------------|
| <p>a. die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren;
b. Befolgungspflicht
c. den Statuten sowie den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane nachzuleben;
d. Teilnahmepflicht
e. nach Möglichkeit an genossenschaftlichen Aktivitäten teilzunehmen und in genossenschaftlichen Gremien mitzuwirken.</p> | <p>Pflichten</p> |
|--|-------------------------|

4 Finanzielle Bestimmungen

Genossenschaftskapital

Art. 15 *Genossenschaftsanteile*

- | | | |
|---|---|-------------------------------|
| 1 | Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Genossenschaftsanteile. Die Genossenschaftsanteile lauten auf einen Nennwert von je CHF 100.– und müssen voll einbezahlt werden. Ausnahmsweise kann der Vorstand für die Wohnungsanteile Ratenzahlung bewilligen. Der Vorstand kann für neue Mitglieder jederzeit neue Genossenschaftsanteile ausgeben. | Genossenschaftsanteile |
| 2 | Mitglieder, die Räumlichkeiten der Genossenschaft mieten, müssen zusätzlich zum Mitgliedschaftsanteil (vgl. Art. 7 Abs. 1) weitere Anteile (Wohnungsanteile) übernehmen. Einzelheiten regelt der Vorstand in einem Reglement, wobei der zu übernehmende Betrag nach den Anlagekosten der gemieteten Räumlichkeiten abgestuft ist, den Wohnbauförderungsvorschriften entsprechen sowie für die Finanzierung der Bauten ausreichen muss. Der Maximalbetrag beträgt 20 % der Anlagekosten der gemieteten Räumlichkeiten. | Wohnungsanteile |
| 3 | Für Genossenschaftsanteile werden keine Anteilscheine ausgegeben. Das Mitglied erhält jedoch jährlich eine Bestätigung über die Höhe seiner Beteiligung zusammen mit einem allfälligen Zinsausweis. | Bestätigung |

Art. 16 *Finanzierung der Genossenschaftsanteile*

- | | | |
|---|---|----------------------------|
| 1 | Genossenschaftsanteile können mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erworben werden. Der Vorstand regelt den Vollzug in einem Reglement. | Berufliche Vorsorge |
| 2 | Mit Einverständnis des Vorstandes können Genossenschaftsanteile auch von Dritten finanziert werden. Wird nichts anderes vereinbart, steht ein allfälliger Zins dem Mitglied zu. | Dritte |

Art. 17 *Verzinsung der Genossenschaftsanteile*

- | | | |
|---|--|--------------------|
| 1 | Eine Verzinsung der Genossenschaftsanteile darf nur erfolgen, wenn angemessene Einlagen in die gesetzlichen und statutarischen Fonds sowie Abschreibungen vorgenommen sind. | Grundsatz |
| 2 | Die Generalversammlung bestimmt alljährlich den Zinssatz, wobei der landesübliche Zinssatz für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten, der für die Befreiung von der Eidg. Stempelabgabe zulässige Zinssatz und allfällige in den Bestimmungen der Wohnbauförderung enthaltene Grenzen nicht überschritten werden dürfen. | Zinssatz |
| 3 | Die Anteile werden jeweils vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Tages bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft verzinst. Der nicht einbezahlte Betrag wird nicht verzinst. | Zinsperiode |

Art. 18 *Rückzahlung der Genossenschaftsanteile*

- | | | |
|---|---|--------------------|
| 1 | Ausscheidende Mitglieder bzw. deren Erben haben keine Ansprüche auf Genossenschaftsvermögen mit Ausnahme des Anspruchs auf Rückzahlung der von ihnen einbezahlten Genossenschaftsanteile. | Grundsatz |
| 2 | Kein Rückzahlungsanspruch besteht bei Mitglieder- und Wohnungsanteilen, die nach Art. 10 und Art. 12 der Statuten von dem Partner übernommen werden. Die Rückzahlung von Anteilen, die mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erworben wurden, hat nach Weisung des bisherigen Mitglieds zu seinen Gunsten entweder an eine Wohnbaugenossenschaft, bei der es nun eine Wohnung selbst dauernd bewohnt, oder an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder – nach Erreichen des Rentenalters – an das bisherige Mitglied selbst zu erfolgen. Anteile eines ausziehenden Solidarparkers werden erst zurückbezahlt, wenn das neue Anteilscheinkapital geleistet wurde. | Ausnahmen |
| 3 | Die Rückzahlung erfolgt zum Bilanzwert des Austrittsjahres unter Ausschluss der Reserven und Fondseinlagen, höchstens aber zum Nennwert. | Betrag |
| 4 | Die Auszahlung der Genossenschaftsanteile erfolgen innert ein bis drei Monate nach Beendigung des Mietvertrages und Wohnungsabgabe. Die Verzinsung des Anteilscheinkapitals für das abgelaufene Geschäftsjahr/Austrittsjahr des Genossenschafters erfolgt anteilmässig bis zur Auszahlung des Anteilscheinkapitals aufgrund Beschluss der Generalversammlung.
Falls die Finanzlage der Genossenschaft dies erfordert, ist der Vorstand berechtigt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben, wobei die gleiche Verzinsung wie bei ungekündigten Genossenschaftsanteilen erfolgt. | Fälligkeit |
| 6 | Die Genossenschaft ist berechtigt, die ihr gegenüber dem ausscheidenden Mitglied zustehenden Forderungen mit dessen Guthaben aus den Genossenschaftsanteilen zu verrechnen. | Verrechnung |

Art. 19 *Depositenkasse*

- | | | |
|---|---|------------------|
| 1 | Die Mitglieder, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die pensionierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können in der Darlehenskasse der Genossenschaft Geld zinstragend anlegen. | Grundsatz |
| 2 | Einzelheiten regelt der Vorstand in einem Reglement. | Reglement |

Haftung

Art. 20 *Haftung*

- | | |
|--|--|
| Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen. | Keine persönliche Haftung und Nachschusspflicht |
|--|--|

Rechnungswesen

Art. 21 *Jahresrechnung und Geschäftsjahr*

- | | | |
|---|---|------------------|
| 1 | Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang und wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Buchführung so aufgestellt, dass die Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage der Genossenschaft zuverlässig beurteilt | Grundsatz |
|---|---|------------------|

werden kann. Sie enthält auch die Vorjahreszahlen. Massgebend sind die entsprechenden Artikel des Obligationenrechts, weitere gesetzliche Vorschriften, insbesondere jene der Wohnbauförderung, sowie die branchenüblichen Grundsätze.

- | | | |
|---|---|----------------------|
| 2 | Die Jahresrechnung ist der Revisions- resp. Prüfstelle zur Prüfung zu unterbreiten. | Prüfung |
| 3 | Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. | Geschäftsjahr |

Art. 22 Gewinnreserven

- | | | |
|---|--|-------------------------|
| 1 | Der Jahresgewinn, welcher aufgrund der Jahresrechnung berechnet wird, dient in erster Linie der Äufnung der Gewinnreserven. | Grundsatz |
| 2 | Die Generalversammlung entscheidet unter Beachtung von Art. 860 Abs. 1 OR über die Höhe der Einlage in die gesetzlichen und freiwilligen Gewinnreserven. | Höhe der Einlage |
| 3 | Über die Beanspruchung der Gewinnreserven entscheidet der Vorstand unter Beachtung von Art. 860 Abs. 3 OR. | Beanspruchung |

Art. 23 Rücklagen und Wertberichtigungen

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | Der Erfolgsrechnung sind jährlich auf die Erneuerungsstrategie der Genossenschaft abgestimmte, angemessene Einlagen in die Erneuerungsfonds zu belasten. | Erneuerungsfonds |
| 2 | Dem Wertverzehr der Immobilien ist mit angemessenen, regelmässigen Abschreibungen Rechnung zu tragen. Sie richten sich in der Regel nach den steuerlichen Richtlinien und werden nach der indirekten Methode in der Bilanz dargestellt. Ist die Genossenschaft Baurechtsnehmerin, wird der Erfolgsrechnung jährlich eine Einlage in die Wertberichtigung für Heimfall belastet. Falls deren Höhe nach den Vorgaben der Baurechtsverträge im Voraus bestimmbar ist, wird dabei diesem Betrag, andernfalls den steuerlich zulässigen Abschreibungen, angemessen Rechnung getragen. | Abschreibungen/
Wertberichtigung
für Heimfall |
| 3 | Bei staatlich geförderten Wohnungen haben Rücklagen und Wertberichtigungen den Vorschriften der Wohnbauförderung zu entsprechen. | |
| 4 | Es besteht ein Solidaritätsfonds, welcher durch die Unterbelegungsbeiträge gemäss Art. 4 Abs. 6 für soziale und ökologische Vorhaben geäufnet wird. Einzelheiten regelt der Vorstand in einem Reglement. | Weitere Fonds |
| 5 | Die Generalversammlung kann im Rahmen von Art. 862 und 863 OR beschliessen, weitere Fonds zu äufnen. | |
| 6 | Die Mittel der Fonds werden vom Vorstand entsprechend dem jeweiligen Zweck verwaltet und verwendet sowie im Rahmen der Gesamtrechnung von der Revisions- bzw. der Prüfstelle überprüft. | |

Art. 24 Entschädigung der Organe

- | | | |
|---|---|-----------------|
| 1 | Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine massvolle Entschädigung, welche sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet und maximal im Rahmen des Rechnungswesen-Reglementes der Stadt Zürich vom Vorstand selber festgelegt wird. | Vorstand |
|---|---|-----------------|

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 2 Die Entschädigung der Revisions- bzw. Prüfstelle richtet sich nach den branchenüblichen Ansätzen. | Revisions- bzw. Prüfstelle |
| 3 Mitglieder von Kommissionen haben Anspruch auf ein massvolles Sitzungsgeld. | Kommissionen |
| 4 Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen. | Ausschluss von Tantiemen |
| 5 Die Gesamtsumme der Entschädigungen aller Organe, getrennt nach Vorstand, Revisionsstelle und weiteren Organen, ist in der Rechnung auszuweisen. | Ausweis Entschädigungen |
| 6 Ferner werden den Mitgliedern von Vorstand, Revisions- bzw. Prüfstelle und Kommissionen die im Interesse der Genossenschaft aufgewendeten Auslagen ersetzt. | Auslagenerstz |

5 Organisation Organe

Art. 25 *Überblick*

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. die Generalversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Revisionsstelle.

Überblick

Generalversammlung

Art. 26 *Befugnisse*

- 1 Der Generalversammlung stehen die nachfolgenden Befugnisse zu:
 - a. Festsetzung und Abänderung der Statuten;
 - b. Wahl und Abberufung des Präsidenten oder des Co-Präsidiums, der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - c. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - d. Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
 - e. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
 - f. Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes;
 - g. Beschlussfassung über den Verkauf von Grundstücken, Häusern und Wohnungen und die Einräumung von selbständigen Baurechten;
 - h. Beschlussfassung über den Kauf von Grundstücken und/oder die Erstellung von neuen Überbauungen, deren Kosten 20 % des Anlagewertes sämtlicher Liegenschaften (ohne Abschreibungen) übersteigen;
 - i. Beschlussfassung über den Abbruch von Wohnhäusern und die Erstellung von Ersatzneubauten;
 - j. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion der Genossenschaft;
 - k. Genehmigung von Reglementen, soweit diese nicht ausdrücklich in der Kompetenz des Vorstandes liegen;
 - l. Beschlussfassung über auf Antrag von Mitgliedern traktandierte Geschäfte, soweit diese der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterstehen (Art. 25 Abs. 2);
 - m. Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind oder die vom Vorstand der Generalversammlung unterbreitet werden.

Befugnisse

- | | |
|---|--|
| <p>2 Anträge der Mitglieder auf Traktandierung eines Geschäftes gemäss Bst. I) müssen spätestens 60 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Termin der ordentlichen Generalversammlung ist mindestens drei Monate im Voraus bekannt zu geben.</p> <p>3 Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.</p> | <p>Anträge auf Traktandierung</p> |
|---|--|

Art. 27 Einberufung und Leitung

- | | |
|--|--|
| <p>1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.</p> | <p>Ordentliche Generalversammlung</p> |
| <p>2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sofern eine vorangegangene Generalversammlung, der Vorstand, die Revisionsstelle dies beschliessen oder der zehnte Teil der Mitglieder dies verlangt.</p> | <p>Ausserordentliche Generalversammlung</p> |
| <p>3 Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. In der Einberufung sind die Traktandenliste und bei Anträgen auf Änderung der Statuten der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben. Bei ordentlichen Generalversammlungen werden der Einladung der Geschäftsbericht (Art. 30 Abs. 2) inkl. dem Bericht der Revisions- resp. Prüfstelle beigelegt; diese Unterlagen sind auch 20 Tage vor dem Versammlungstag am Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht aufzulegen.</p> | <p>Einberufung</p> |
| <p>4 Die Generalversammlung wird vom Präsidium bzw. Co-Präsidium oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie kann auf Antrag des Vorstandes eine Tagespräsidenten wählen.</p> | <p>Leitung</p> |

Art. 28 Stimmrecht

- | | |
|--|--------------------------|
| <p>1 Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.</p> | <p>Grundsatz</p> |
| <p>2 Es kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Niemand kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten.</p> | <p>Vertretung</p> |
| <p>3 Bei Beschlüssen über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.</p> | <p>Ausstand</p> |

Art. 29 Beschlüsse und Wahlen

- | | |
|--|------------------------------------|
| <p>1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.</p> | <p>Beschlussfähigkeit</p> |
| <p>2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der abgegebenen Stimmen die geheime Durchführung verlangt.</p> | <p>Geheime Durchführung</p> |
| <p>3 Mieterstreitigkeiten dürfen an der Generalversammlung nicht zur Sprache gebracht werden.</p> | <p>Mieterstreit</p> |
| <p>4 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht</p> | <p>Beschlussfassung</p> |

mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende durch Stichentscheid.

- 5 Es gelten die nachfolgenden besonderen Quoren:
 - a. Für den Verkauf von Grundstücken ist die Zustimmung von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - b. Statutenänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Für die Abänderung von Art. 6, 28 Abs. 5 und 36 der Statuten müssen jedoch vier Fünftel der abgegebenen Stimmen zustimmen und mindestens 20 % aller Mitglieder an der Generalversammlung vertreten sein. Ausgenommen von dieser Quorumsvorschrift sind geringfügige Abänderungen bei der Formulierung und/oder Verschiebungen innerhalb der Statuten bei Totalrevisionen, wenn die Regelungen dadurch nicht substantiell verändert werden.
 - c. Die Auflösung und Fusion der Genossenschaft bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- 6 Die Art. 889 und Art. 18 Abs. 1 Bst. d des Fusionsgesetzes (FusG) bleiben vorbehalten.
- 7 Über Beschlüsse und Wahlresultate wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Quoren

Protokoll

Vorstand

Art. 30 *Wahl und Wählbarkeit*

- 1 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Personen. Die Mehrheit muss aus Genossenschafter bestehen. Der Präsident bzw. das Co-Präsidium wird von der Generalversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er ernennt einen Protokollführer, der nicht dem Vorstand anzugehören braucht. Solange die städtischen Wohnbauförderungsvorschriften aufgrund der ausgerichteten Unterstützungsleistungen anwendbar sind, hat die Stadt Zürich das Recht, zusätzlich zur in Absatz 1 genannten Anzahl ein Mitglied in den Vorstand abzuordnen.
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Die maximale Amtsdauer fürs Präsidium beträgt 9 Jahre am Stück, als Vorstandsmitglied insgesamt maximal 15 Jahre am Stück.
- 3 Alle Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, an den Sitzungen und Beratungen nicht teil zu nehmen oder/und auch nicht anwesend zu sein, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren. Die beschliessenden Vorstandsmitglieder verpflichten sich, das fragliche Geschäft zu Drittbedingungen (Marktgegebenheiten) abzuschliessen. Diese Geschäfte sind zu behandeln wie mit Dritten abzuschliessende Verträge mit entsprechenden Nachweisen. Dieses Erfordernis gilt nicht für Verträge des laufenden Geschäfts, bei denen die Leistung der Gesellschaft den Wert von CHF 1'000 pro Auftrag/Geschäftsjahr nicht übersteigt. Falls der gesamte Vorstand in den Ausstand treten muss oder befangen sein könnte, ist für das Geschäft den Genossenschaftern detailliert darzulegen und ein Genehmigungsbeschluss von der Generalversammlung einzuholen.

Grundsatz

Amtsdauer

Interessenkonflikte

Art. 31 *Aufgaben*

- | | | |
|---|--|-------------------------------|
| 1 | Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. | Kompetenzvermutung |
| 2 | Er erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (Art. 20) und dem Jahresbericht zusammensetzt. Der Jahresbericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche Lage der Genossenschaft dar und gibt die Prüfungsbestätigung der Revisions- bzw. der Prüfstelle wieder. | Geschäftsbericht |
| 3 | Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf. | Zeichnungsberechtigung |

Art. 32 *Kompetenzdelegation*

- | | | |
|---|--|-------------------------------|
| 1 | Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne ihrer Zweige an eines oder mehrere seiner Mitglieder (Ausschüsse), an ständige oder Ad-hoc-Kommissionen und/oder an eine oder mehrere Personen zu übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen (Geschäftsstelle). Kommissionsmitglieder müssen nicht Mitglied der Genossenschaft sein. | Grundsatz |
| 2 | Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement, welches die Aufgaben von Vorstand, Ausschüssen, Kommissionen und Geschäftsstelle festlegt sowie insbesondere die Berichterstattungspflicht regelt. | Organisationsreglement |

Art. 33 *Vorstandssitzungen*

- | | | |
|---|--|------------------------------|
| 1 | Vorstandssitzungen werden vom Präsidium oder Co-Präsidium einberufen, so oft dies die Geschäfte erfordern, ferner wenn zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. | Einberufung |
| 2 | Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichtscheid. | Beschlussfassung |
| 3 | Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder mitwirkt, gelten gefasste schriftliche Zirkulationsbeschlüsse, auch solche per bspw. E-Mail, als gültige Vorstandsbeschlüsse bei Stimmenmehrheit. Sie sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen. | Zirkulationsbeschluss |
| 4 | Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. | Protokoll |

Revisionsstelle

Art. 34 *Wahl und Konstituierung*

- | | | |
|---|--|-------------|
| 1 | Als Revisionsstelle wählt die Generalversammlung einen zugelassenen Revisoren oder eine zugelassene Revisionsunternehmung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art. 5 f. RAG und Art. 727c OR) jeweils für drei Jahre bis zur Abnahme der entsprechenden Jahresrechnung. | Wahl |
|---|--|-------------|

Art. 35 *Aufgaben*

- | | | |
|---|--|------------------------------------|
| 1 | Die von der Generalversammlung gewählte Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision nach Art. 729 ff. OR durch. Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. | Revisionsstelle |
| 2 | Die Revisions- bzw. die Prüfstelle legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor. | Revisions- bzw. Prüfbericht |

Art. 36 *Kommissionen*

- | | | |
|---|--|-------------------------------|
| 1 | Die Kommissionen bestehen aus maximal sieben Mitgliedern, wovon mind. die Hälfte in der Genossenschaft wohnt. Nicht wählbar sind Mitglieder des Vorstandes. Die Kommissionen konstituieren sich selbst. | Mitglieder/Wählbarkeit |
| 2 | Übersteigt die Bewerberzahl für eine Kommission die sieben Mitglieder, so werden die Mitglieder von der GV gewählt. Alle zwei Jahre stehen die Kommissionsposten zur Disposition und es finden bei Bedarf Neuwahlen an der GV statt. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Der Vorstand behält sich bei triftigen Gründen das Nichtzulassen eines Kommissionsmitglieds vor. | Amtsdauer |
| 3 | Die Kommissionen amten als Bindeglied zwischen Genossenschaft und Vorstand und wahren deren Interessen. Sie hat insbesondere die nachfolgenden Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> a. Pflege des genossenschaftlichen Zusammenlebens in der Siedlung; b. Förderung von genossenschaftlichen Aktivitäten in der Siedlung; c. Verwaltung der Genossenschaftslokale; d. Führen der Kommissionskasse; e. Protokollierung der Sitzungen und Aktivitäten sowie die jährliche Berichterstattung im Jahresbericht. | Aufgaben |

6 Schlussbestimmungen

Auflösung durch Liquidation und Fusion

Art. 37 *Liquidation*

- | | | |
|---|---|---------------------|
| 1 | Eine besonders zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft durch Liquidation beschliessen. | Beschluss |
| 2 | Der Vorstand führt die Liquidation nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten durch, falls die Generalversammlung damit nicht besondere Liquidator beauftragt. | Durchführung |

Art. 38 *Liquidationsüberschuss*

- | | | |
|---|--|-------------------------------|
| 1 | Das Genossenschaftsvermögen, das nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibt, wird vollumfänglich der Stiftung Solidaritätsfonds von „Wohnbaugenossenschaften Schweiz – Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger“ übereignet. | Liquidationsüberschuss |
| 2 | Abweichende Bestimmungen der Wohnbauförderung von Bund, Kanton, Gemeinden oder deren Anstalten bleiben vorbehalten. | Wohnbauförderung |
| 3 | Solange die städtischen Wohnbauförderungsvorschriften bzw. der subventionierenden Gemeinde aufgrund der ausgerichteten Unterstützungsleistungen anwendbar sind, wird bei einer Liquidation der Genossenschaft das nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlung aller Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibende Vermögen der Stiftung Solidaritätsfonds des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen SVW übereignet. | |

Art. 39 *Fusion*

- | | | |
|---|---|---------------------|
| 1 | Die Generalversammlung kann jederzeit die Fusion der Genossenschaft mit einem anderen gemeinnützigen Wohnbauträger beschliessen. | Beschluss |
| 2 | Die Vorbereitung der Fusion ist Sache des Vorstandes. Er kann dazu jedoch vorgängig die Generalversammlung in einer Konsultativabstimmung befragen. | Durchführung |

Bekanntmachungen

Art. 40 *Mitteilungen und Publikationsorgan*

- | | | |
|---|--|-----------------------------|
| 1 | Die von der Genossenschaft an die Mitglieder ausgehenden internen Mitteilungen und Einberufungen erfolgen schriftlich, durch E-Mail oder durch Zirkular, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. | Interne Mitteilungen |
| 2 | Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. | Publikationen |

Die vorstehenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 15. Juni 2017 angenommen worden.